

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Literatur, Kultur und Medien mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 18. Mai 2017

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-38)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. September 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-69)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EV: Eignungsverfahren	7
§ 1 Zweck der Feststellung	7
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	7
§ 3 Eignungskommission	8
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	8
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	10

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Literatur, Kultur und Medien wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Der Studiengang verfolgt das Ziel, vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften, insbesondere in deren Schnittpunkten, zu vermitteln. ³Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Literaturen, Kulturen und Medien, die von den am Studiengang beteiligten Fächern behandelt werden, sollen vermittelt und zum Ausgangspunkt vertiefter Analyse gemacht werden.

⁴Der Studiengang Literatur, Kultur und Medien kann entweder vollständig in deutscher Sprache oder auch – zur Gänze oder in Teilen - in der Sprache einer oder mehrerer der am Studiengang beteiligten Philologien absolviert werden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Master-Studiengang Literatur, Kultur und Medien sowohl zum Sommer-, als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	50	
Wahlpflichtbereich	40	
Fachwissenschaftliche Vertiefung		20
Fachwissenschaftliche Profilbildung		10
Individuelle Profilbildung		10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Literatur, Kultur und Medien hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Literatur, Kultur und Medien erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Literatur- und/oder Kultur- und/oder Medienwissenschaften aus der Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Slavistik oder Komparatistik - jeweils seit der Frühen Neuzeit - (erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen folgender Bachelor-Studien- und Hauptfächer an der JMU vermittelt: Romanistik (Französisch/Spanisch; Italienisch/Spanisch; Französisch/Italienisch) (jeweils Erwerb von 180 ECTS-Punkten); Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten); Germanistik (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten); Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten).

- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Literatur, Kultur und Medien in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S-414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Literatur, Kultur und Medien nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Literatur, Kultur und Medien an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiengangs nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die oder der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie oder er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Studienfach Literatur, Kultur und Medien einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium,

- b) den Nachweis von Kompetenzen nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b),
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Literatur, Kultur und Medien in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Literatur, Kultur und Medien nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studienfach Literatur, Kultur und Medien gegeben.

(5) ¹Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Literatur, Kultur und Medien sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(6) Für den Zugang zu anglistischen, amerikanistischen, romanistischen und slavistischen Modulen gelten die in der SFB definierte Sprachvoraussetzungen.

(7) ¹Aufgrund des mehrsprachig-interdisziplinären Charakters des Studiengangs wird die Kenntnis mindestens einer modernen Fremdsprache aus dem Bereich des Englischen, Französischen, Spanischen, Italienischen oder Russischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) dringend empfohlen. ²Die Kenntnis weiterer moderner Fremdsprachen ist erwünscht.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Studienfach Literatur, Kultur und Medien besteht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

(2) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Protokoll: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(4) Forumdiskussion: Bei der Prüfungsform Forumdiskussion handelt es sich um qualifizierte Diskussionsbeiträge, die in der Regel über die E-Learning-Plattform des Kurses/der Vorlesung in schriftlicher Form und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar eingestellt werden.“

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums im Umfang von 5 ECTS-Punkten nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Literatur, Kultur und Medien richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet in Bezug auf die dort vorgesehenen Unterbereiche das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung; dabei wird für den Unterbereich „Individuelle Profilbildung“ keine Note ermittelt, da in diesem lediglich unbenotete Module zu absolvieren sind.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	50			50/120	120/120
Wahlpflichtbereich	40			40/120	
Fachwissenschaftliche Vertiefung		20	20/30		
Fachwissenschaftliche Profilbildung		10	10/30		
Individuelle Profilbildung		10	0/30		
Abschlussbereich	30			30/120	
	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals Studierenden, die ihr Studium im Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) bzw. § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums Literatur, Kultur und Medien genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Literatur, Kultur und Medien setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich durch die Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Literatur, Kultur und Medien für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studienfach Literatur, Kultur und Medien festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Literatur, Kultur und Medien erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Literatur, Kultur und Medien bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie

gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium Literatur, Kultur und Medien erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, der mindestens eine Professorin oder ein Professor sowie zwei weitere Personen mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 85 BayHIG) angehören.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor der vorbezeichneten Fakultät sein. ⁴Sie oder er sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft. ³Fachlich geeignet ist,

1. wer im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss eine Abschlussnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
2. wer im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser erreicht hat oder
3. wer in den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten endgültigen Zugangs zum Studium) bzw. in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Modulen (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Studium) eine Durchschnittsnote von 2,2 oder besser erreicht hat.

⁴Wer nicht die gemäß Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 erforderliche Note erreicht hat, wird wegen unzureichender Eignung abgewiesen.

⁵Die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt durchgeführt: Zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen, beginnend mit der besten, und innerhalb derselben Notenstufe, beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten, geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-

Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS-Punkte benötigt werden. ⁶Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Sollte die Bewerberin oder der Bewerber zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

⁸Zur Berechnung der Durchschnittsnote gemäß Satz 3 Nr. 3 werden nur diejenigen erfolgreich abgelegten benoteten Module herangezogen, die einem der einschlägigen Kompetenzbereiche zuzuordnen sind und es werden nur so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 30 ECTS-Punkten erreicht; im Übrigen erfolgt die Berechnung in entsprechender Anwendung der Sätze 5 bis 7.

⁹Für den Fall, dass hinsichtlich des an einer anderen Hochschule erworbenen Erstabschlusses (bzw. der dort erzielten Noten) das dort angewendete Notensystem nicht mit dem Notensystem der JMU übereinstimmt, gelten hinsichtlich der Umrechnung der Notensysteme die Regelungen des § 18 Abs. 5 ASPO entsprechend mit der Besonderheit, dass an die Stelle der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Eignungskommission tritt.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Literatur, Kultur und Medien mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für deutsche Philologie/Neuphilologisches Institut)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
04-LKM-PF-L	2024-SS	Pflichtmodul Neuere Literatur Compulsory Module Modern Literature	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	²		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-PF-K	2024-SS	Pflichtmodul Kultur der Neuzeit Compulsory Module Modern Culture	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	²		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-PF-M	2024-SS	Pflichtmodul Medien der Neuzeit Compulsory Module Modern Media	S(2) oder	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder	²		2) ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
			V(2) + S(2)					b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)			4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF- BP1	2024-SS	Berufspraxis 1 Professional Experience 1	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Portfolio (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF- BP2	2024-SS	Berufspraxis 2 Professional Experience 2	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Portfolio (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF-P1	2024-SS	Praktikum 1 Internship 1	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF-P2	2024-SS	Praktikum 2 Internship 2	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (20 ECTS-Punkte)											
04- LKM- WPF1- L	2024-SS	Wahlpflichtmodul Neuere Literatur 1 Mandatory Elective Module Modern Literature 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-LKM-WPF1-K	2024-SS	Wahlpflichtmodul Kultur der Neuzeit 1 Mandatory Elective Module Modern Culture 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF1-M	2024-SS	Wahlpflichtmodul Medien der Neuzeit 1 Mandatory Elective Module Modern Media 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
Fachwissenschaftliche Profilbildung (10 ECTS-Punkte)											
04-LKM-WPF2-L	2024-SS	Wahlpflichtmodul neuere Literatur 2 Mandatory Elective Module Modern Literature 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF2-K	2024-SS	Wahlpflichtmodul Kultur der Neuzeit 2 Mandatory Elective Module Modern Culture 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF2-M	2024-SS	Wahlpflichtmodul Medien der Neuzeit 2 Mandatory Elective Module Modern Media 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Individuelle Profilbildung (10 ECTS-Punkte)											
04-LKM-WPF3-VV	2024-SS	Vertiefte Vorlesung in-depth lecture	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-FS	2024-SS	Forschungsseminar Research seminar	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-ZP	2024-SS	Zusätzliches Praktikum Optional Work Placement	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Hausarbeit (5-10 S.) oder c) Praktische Prüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-TB	2024-SS	Tagungsbesuch Academic Conference Attendance	E	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Hausarbeit (5-10 S.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-LKM-TH	2024-SS	Master-Thesis Literatur, Kultur und Medien Master-Thesis Literature, Culture and Media		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	3		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-LKM-AK	2024-SS	Abschlusskolloquium Master Literatur, Kultur und Medien Exam Colloquium Master Literature, Culture and Media	K	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (60-90 Min.)	4		

¹Im Rahmen des Moduls können die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen der am Studienfach beteiligten Philologien wählen. Die Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung(en) des Moduls ist dann – entsprechend der gewählten Philologie – Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder eine slavische Sprache (insbesondere Russisch).

²Die Sprache der Erfolgsüberprüfung des Moduls richtet sich nach der Philologie, von der die gewählte Lehrveranstaltung angeboten wird. Mögliche Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder eine slavische Sprache (insbesondere Russisch).

³Die Sprache, in der die Master-Thesis zu verfassen ist, richtet sich nach dem Thema der Arbeit bzw. nach der Philologie, der das Thema zuzuordnen ist.

⁴Die Sprache, in der das Abschlusskolloquium zu absolvieren ist, richtet sich nach der Sprache, in der die Master-Thesis verfasst wurde.